

Nürnberger Hypothekenbank Aktiengesellschaft
6,00 % Öffentliche Pfandbriefe von 2000/2015
Reihe 392

Pfandbriefbedingungen

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die von der Nürnberger Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Nürnberg, Bundesrepublik Deutschland (nachstehend „Emittentin“ genannt) begebenen 6,00 % Öffentliche Pfandbriefe Reihe 392 von 2000/2015 im Gesamtnennbetrag von

EUR 500.000.000,-
(in Worten: Euro fünfhundert Millionen)
Reihe 392

sind eingeteilt in 500.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe (nachstehend die „Pfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je EUR 1.000,-.

- (2) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (nachstehend „Clearstream“ genannt) hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Pfandbriefe oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Pfandbriefs auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden. Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des bestellten Treuhänders und die Kontrollunterschrift.

§ 2

Verzinsung

- (1) Die Pfandbriefe werden vom 14. September 2000 an mit 6,00 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 14. September eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. September 2001.
- (2) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig werden; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterläßt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr, berechnet.

§ 3

Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Pfandbriefe werden am 14. September 2015 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 4

Zahlungen

Sämtliche gemäß den Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

§ 5

Status

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Hypothekendarlehenbankgesetzes gedeckt und stehen mindestens in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 6
Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen sind.

§ 7
Begebung weiterer Pfandbriefe

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

§ 8
Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist München.